



Handreichung Inklusion

Kapitel Therapie und Schule

A. Grundsätzliches

Die Umsetzung der inklusiven Bildung auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention sieht, wie in § 12 HmbSG verankert, eine ganzheitliche Leistungserbringung zur Sicherstellung von Teilhabe und fairen Bildungschancen vor. Dazu gehören für einzelne Kinder und Jugendliche Therapieangebote unterschiedlicher Art (Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie und Psychotherapie) durch therapeutische Fachkräfte auf ärztliche Verordnung, die während des Ganztages in den allgemeinen Schulen realisiert werden können.

An einigen allgemeinen Schulen gibt es bereits eine entwickelte Praxis der Einbeziehung von Therapieangeboten durch niedergelassenen Therapeutinnen und Therapeuten auf ärztliche Verordnung. Diese Beispiele machen anderen Schulen Mut, eigene Wege des Einbeziehens therapeutischer Angebote in den Unterrichtsalltag zu entwickeln. Das vorliegende Papier macht Vorschläge für übertragbare und pragmatische Lösungen und zeigt einen rechtssicheren Rahmen auf.

Im Rahmen der ganztägigen Bildung muss Therapie verstärkt in den Schulalltag integriert werden, denn eine therapeutische Versorgung im Anschluss an Betreuungs- und Randzeiten ist keinem Kind und Jugendlichen zuzumuten. Außerdem ist das Angebot einer therapeutischen Versorgung im schulischen Ganztage ein Beitrag zur familienfreundlichen Schule. Eltern eines Kindes mit Behinderungen sind häufig stark belastet und können hier ein wenig Entlastung erfahren. Zudem ist die Integration von Therapien in den Schulalltag ein niedrigschwelliges Angebot für Eltern aus bildungsfernen Bereichen. Der ganzheitliche Ansatz der Einbeziehung der therapeutischen Maßnahmen in den inklusiven Schulalltag schafft gezielt Synergien.

Die freie Wahl der Ärztin oder des Arztes sowie der Therapeutin oder des Therapeuten und das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Familien in Bezug auf den Gesundheitszustand des Kindes müssen in jedem Fall geachtet werden. Gegenseitige Information der am Bildungs- und Erziehungsprozess beteiligten Institutionen und Personen führt nur dann zu einer besseren Versorgung des Kindes, wenn sie auf der Grundlage von Freiwilligkeit erfolgt. Auch die Schule, die mit einem bestimmten Therapieanbieter kooperiert, achtet die Wettbewerbsneutralität des Staates und übt keinen Druck auf Eltern aus, sich dieses Anbieters zu bedienen.

B. Empfehlungen zur Umsetzung

Im Folgenden werden einige zu beachtende Aspekte aufgeführt:

- Alle therapeutischen Angebote in der Schule erfolgen auf der Grundlage der aktuellen Heilmittelrichtlinie.¹
- Die Beratung der Eltern zur Integration der therapeutischen Versorgung in den Ganzttag erfolgt durch eine fachkundige Kraft der allgemeinen Schule. Dabei handelt es sich in der Regel um die Förderkoordinatorin oder den Förderkoordinator der Schule. Bei Fragen zu therapeutischen Angeboten sowie zur Erweiterung der Kompetenzen wendet sich die koordinierende Fachkraft an das zuständige ReBBZ.
- Mehrere kleine Schulen bilden einen Verbund und nutzen gemeinsam eine koordinierende Fachkraft für Therapieangebote im Ganzttag.
- Die Schule schafft Rhythmisierungsfenster für die therapeutischen Fachkräfte; auch hierzu können mehrere kleine Schulen einen Verbund bilden.
- Die therapeutische Versorgung eines Kindes wird in seinem Förderplan berücksichtigt.
- Eine fachliche Stellungnahme der Schule oder des zuständigen ReBBZ (siehe Anlage) an den behandelnden Kinderarzt oder die behandelnde Kinderärztin ist ohne Hinweis auf die gewünschte Therapieform und ohne Angabe zum Therapieumfang durchaus möglich und wünschenswert.
- Die Schule regelt die Freistellung der Schülerinnen und Schüler für die Zeit der Therapie in der Schule und informiert die therapeutischen Kräfte rechtzeitig bei wichtigen schulischen und außerschulischen Angeboten, außerplanmäßigen Vorfällen etc. über Ausfallzeiten.
- Ein Austausch zwischen Therapeutinnen und Therapeuten, Sorgeberechtigten, dem Träger des Ganztags (GBS) und den Fachkräften der Schule ist, wenn er auf Wunsch der Sorgeberechtigten erfolgt, für den Behandlungserfolg wichtig und deshalb institutionalisiert. Die Einbeziehung aller beteiligten Personen in die regelmäßigen Förderplankonferenzen (mindestens zwei Förderplangespräche pro Jahr) ist selbstverständlich.
- Die Auswahl der Therapeutin oder des Therapeuten bzw. der Fachpraxis obliegt den Eltern. Die Schule kann in einer Kooperationsvereinbarung oder in einem Anschreiben an die Fachpraxen allgemein - ohne konkreten Adressaten - festlegen, unter welchen Voraussetzungen Therapeutinnen und Therapeuten die Räumlichkeiten der Schule nutzen können. Diese Kooperationsvereinbarung (siehe Anlage) bzw. dieses Anschreiben kann den Eltern zur Abstimmung mit der von ihnen ausgewählten Fachpraxis mitgegeben werden.

¹ Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Verordnung; in Kraft getreten 01.07.2011; Veränderungen ab 01.01.2013 lediglich in der ärztlichen Verordnung (ICD-10-Angabe, bitte unter www.google.de nachschauen)

C. Praktische Hinweise

- Für die fachliche Stellungnahme der Schule oder des zuständigen ReBBZ an den behandelnden Kinderarzt wird ein vorstrukturiertes Muster zur Erprobung zur Verfügung gestellt. Hierzu gehört auch die Schweigepflichtentbindung (siehe Anlage) durch die Eltern, die als Muster beigefügt wird.
- Es ist möglich, dass ein freier Träger die gesamte Organisation für die Eltern und die Schule als subsidiäre Leistung übernimmt.
- Die Schule stellt geeignete Räumlichkeiten für Therapien zur Verfügung; zeitlich getaktete Mehrfachnutzungen des Therapieraumes sind möglich und häufig notwendig. Die Schule sorgt für die Raumausstattung und stellt in ausreichender Anzahl abschließbare Schrankplätze für therapeutische Materialien bereit.
- Ein Raum kann für unterschiedliche Therapieformen genutzt werden. Bei der Frage freiwerdender Räumlichkeiten sollte geprüft werden, ob ein kombinierter Rückzugs-, Therapie- und Beratungsraum eingerichtet werden kann. Auch hier kann eine Verbundlösung mehrerer Schulen sinnvoll sein.
- Für die auf ärztliche Verordnung in der Schule arbeitenden Therapeutinnen und Therapeuten fallen keine Mietzahlungen an; Wegezeiten zur Schule und zurück zur therapeutischen Fachpraxis werden allerdings **nicht** erstattet.

D. Kooperationsvereinbarung

- Für eine Vereinbarung mit zugelassenen Fachpraxen wird das vorstrukturierte Muster der Kooperationsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Eine Bündelung von Therapieangeboten muss möglich sein, um Synergien für die einzelne Schule sicherzustellen.
- Da eine Ganztagschule insgesamt veränderte Strukturen erfordert, sind Kooperationszeiten mit Therapiepraxen und die flexible Nutzung der vorhandenen Ressourcen notwendig.
- Benötigen Eltern umfassende Unterstützung bei Fragen zu therapeutischen Angeboten, so stellt die Schule bzw. das zuständige ReBBZ diese zur Verfügung.

3 Anlagen